

„Die viel diskutierte Vermögenssteuer ist unergiebig und systemfremd.

Die Alternative zu ihrer Wiedereinführung ist ein vereinfachtes und faires Steuerrecht.“

Paul Kirchhof, ehemaliger Bundesverfassungsrichter, im Magazin „Cicero“

Neue Einnahmequellen zu erschließen, ist politisch verlockend. Deshalb wird auch regelmäßig über die Erhebung einer Vermögenssteuer diskutiert. Doch Eingriffe in das Eigentum der Bürger haben stets ihre Schattenseiten. Für die Vermögenssteuer gilt das in besonderer Weise. Sie ist verfassungsrechtlich heikel, sehr verwaltungsaufwändig und vor allem wachstums-schädlich. Angesichts dieser Risiken und Nebenwirkungen sollte eine vorausschauende Politik den Verlockungen einer Vermögenssteuer widerstehen.

GESCHICHTE

AUSGANGSLAGE

Nichterhebung der Vermögenssteuer seit 1997

Als Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22.06.1995 wird die Vermögenssteuer seit 1997 nicht mehr erhoben. Im Gegenzug stieg der Grunderwerbsteuersatz von seinerzeit 2 auf 3,5 Prozent. Inzwischen liegt er in den meisten Bundesländern bei 5 bis 6,5 Prozent. In den vergangenen Jahren haben verschiedene Parteien eigene Konzepte zur Reaktivierung der Vermögenssteuer vorgelegt.

RECHTSGRUNDLAGE

VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Das Grundgesetz, das Bundesverfassungsgericht und die Vermögenssteuer

Laut Artikel 106 des Grundgesetzes ist die Erhebung einer Vermögenssteuer zwar weiterhin möglich. Es bestehen jedoch große Hürden, eine Vermögenssteuer verfassungskonform auszugestalten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem 1995er Beschluss ausdrücklich erklärt, dass eine Vermögenssteuer nicht in den Vermögensstamm eingreifen darf. Basierend auf Artikel 14 des Grundgesetzes ist also die Substanz des Eigentums ausdrücklich zu schützen.

Offen ist bis heute, inwieweit der Gesetzgeber in der Kumulation von Vermögenssteuer und Ertragssteuern einer steuerlichen Obergrenze unterliegt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in der genannten Entscheidung mit dem „Halbteilungsgrundsatz“ eine solche formuliert und verlangt, dass die steuerliche Gesamtbelastung 50 Prozent nicht überschreiten dürfe, diese Rechtsprechung aber in einer weiteren Entscheidung 2006 nicht fortgeführt.

Die verfassungsrechtlichen Kritikpunkte wiegen schwer. Zwar bleibt offen, wie das Bundesverfassungsgericht heute urteilen würde. Doch sicherlich ist davon auszugehen, dass ein etwaiger neuer Vermögenssteuervorstoß wiederum verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen würde, die am Ende in Karlsruhe entschieden werden müssten. Insgesamt erscheint es auf jeden Fall zweifelhaft, ob eine Vermögenssteuer rechtssicher ausgestaltet werden kann. Daher sollte der Gesetzgeber allein schon aus verfassungsrechtlichen Bedenken von einer Reaktivierung der Vermögenssteuer absehen.

VERWALTUNGS-AUFWAND

Personal- und Erhebungskosten

Welchen Aufwand eine Vermögensteuer für die Finanzverwaltung und für die Steuerzahler verursacht, hängt von der konkreten Steuerausgestaltung ab. Grundsätzlich ist eine Vermögensteuer eine überproportional aufwändige Steuerart. Für die bis 1996 erhobene Vermögensteuer existieren unterschiedliche Schätzungen, wie hoch der Anteil ihrer Verwaltungskosten an den Einnahmen war. Sie reichen von 3 bis 20 Prozent.¹ Das liegt in jedem Fall deutlich über dem damaligen Verwaltungskostendurchschnitt von 1,7 Prozent des Gesamtsteueraufkommens. In einer großen vom Bundeswirtschaftsministerium beauftragten Studie² aus dem Jahr 2017 beziferten das Ifo-Institut und Ernst & Young die Kosten einer neuen Vermögensteuer auf jährlich rund 1 Mrd. Euro. Im Vergleich zu den in dieser Studie geschätzten Bruttosteuererträgen von je nach Steuersatz 8 bis 20 Mrd. Euro wären 1 Mrd. Euro Verwaltungskosten also durchaus substantiell. Zudem würden sich auch zusätzliche verfassungsrechtliche Fragen stellen, wenn beispielsweise Vermögensgegenstände wie Kunst und Schmuck besteuert werden sollen, deren flächendeckende und vollständige Erfassung mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) konkurriert.

¹ Bundestagsdrucksache 13/5975 bzw. Rappen (1989): „Vollzugskosten der Steuererhebung und der Gewährung öffentlicher Transfers“

² <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/forschungsgutachten-zur-bewertung-verschiedener-vermoegensteuerkonzepte.html>

ÖKONOMISCHE WIRKUNG

Konsum und Investitionshemmung

Die Reaktivierung der Vermögensteuer würde grundsätzlich einen zusätzlichen Eingriff in das Eigentum von Privathaushalten und Unternehmen darstellen. Weil dadurch der Anreiz zur Eigentumbildung sinkt, würden die Betroffenen tendenziell weniger sparen, also mehr konsumieren und weniger investieren. Eine Vermögensteuer würde also zulasten des gesamtwirtschaftlichen Kapitalstocks und des individuellen Eigentums gehen. Je nach steuerlicher Betroffenheit ausländischer Investoren würde eine (international unübliche) Vermögensteuer auch die Attraktivität des Standorts Deutschland schmälern. Zudem kann eine Vermögensteuer eine Abwanderung besonders betroffener Steuerinländer bewirken. So haben in Frankreich innerhalb von 15 Jahren rund 10.000 betroffene Steuerzahler das Land verlassen. Als Konsequenz wird die dortige Vermögensteuer seit 2018 nur noch auf große Immobilien erhoben.

Verkleinerung des Steueraufkommens

Weniger in- und ausländische Investitionen bedeuten letztlich, dass weniger Waren und Dienstleistungen produziert und konsumiert werden. Einkommen und Gesamtsteuereinnahmen sinken. Welche fiskalischen Folgen verschiedene Vermögensteuervarianten in Deutschland hätten, wurde im Zuge der bereits erwähnten Studie mit einem computergestützten allgemeinen Gleichgewichtsmodell einer Volkswirtschaft abgeschätzt. Die Ergebnisse waren eindeutig. Vermögensteuern würden die Beschäftigung, die Produktion, den Konsum und damit das BIP schrumpfen lassen. Dadurch würde das Aufkommen der Ertragsteuern und der Umsatzsteuer, aber auch anderer Steuern langfristig stark sinken. Trotz Mehreinnahmen aus der Vermögensteuer käme es per Saldo zu Steuermindereinnahmen zwischen 24 und 31 Mrd. Euro jährlich.

EIN SCHADEN FÜR EIGENTUM UND WIRTSCHAFT

Gute Gründe gegen eine Vermögensteuer

Die Vermögensteuer sollte nicht reaktiviert, sondern endgültig aus dem Grundgesetz gestrichen werden. Es ist zweifelhaft, ob sie verfassungsfest ausgestaltet werden kann. Selbst wenn dies gelänge, wären ihre Verwaltungskosten erheblich. Noch viel erheblicher wären die Rückgänge der Gesamtsteuereinnahmen, die eine wachstums-, beschäftigungs- und eigentumsfeindliche Vermögensteuer verursachen würde. Somit wäre eine Vermögensteuer ein gesamtgesellschaftliches Minusgeschäft. Davon sollte die Politik absehen.